

Vermischtes.
Nebra. Gelegenlich einer Versammlung des Lehrvereins Nebra und Umgegend und der benachbarten Lehrvereine im hiesigen Schützenhause, in welcher der Landtagsabgeordnete unseres Kreises, Herr von Sellborff, Jüngst, über „das Lehrerbefolgungsgesetz und sein Jähres Ende im Preussischen Schullehrerhaus“ referierte, war Sr. Excellenz dem Herrn Kultusminister eine Vertrauens-Adresse überreicht worden. Der Lehrverein Nebra und Umgegend hat nun folgenden Antwort erhalten:

„Der Lehrverein zu Nebra hat mir durch Vermittelung des Herrn Rittergutsbesizers von Sellborff auf Jüngst eine Adresse überreicht lassen. Ich spreche dem Verein für die in derselben zum Ausdruck gebrachten Gefinnungen meinen Dank aus.“
 gez. Hoffe.

Was ist ein Verein? Zu dieser immer noch nicht völlig klargestellten Frage hat neuerdings das Reichsgericht folgende grundlegende Entscheidung abgegeben: Als „Verein“ im Sinne des preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 ist jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Befolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer „Leitung“ anzusehen. Als „politische“ sind solche Vereine anzusehen, zu deren Zwecke die Herbeiführung einer Förderung politischer Angelegenheiten in Versammlungen — und zwar nicht bloß in solchen ihrer Mitglieder — gehört. Die in § 16 Abs. 1 des Vereinsgesetzes dem Richter eingeräumte Befugnis der Schließung des Vereins ist von einer vorhergehenden politischen Schließung unabhängig und nicht durch dieselbe bedingt. U. d. R. O. G. vom

6. Dez. (Entsch. Bd. 28 S. 66). — Ueber den Begriff „politisch“ schwanken ebenfalls noch die Ansichten; neuerdings hat man aufgrund präjudizeller gerichtlicher Urteile auch die Fragen der Lohnzahlung und andere wirtschaftliche Thematika, insofern sie mit einer Anberung der Gesetzgebung in Verbindung gebracht werden, für politisch erklärt.

Naumburg, 21. November. [Marktbericht.] Butter 1,80—2,20 (Schwanen), Eier 4—4,20, Gänse 4—6,50, Enten 1,80—2,50, Hühner 1—1,40, Hasen 3,50—4,25, Kaninchen 0,80—1,10, Schweine 8—14 Kartoffeln 2,50 bis 3, 1 Mtl. Käse 1,40—1,60, Sellerie 0,80—1,20, 1 Korb Möhren 0,80—1,10 Mtl., Spinat 60—90, 1 Mtl. rote Hüben, Kohlrabi 40—50, 2 Vt. Badofst 30—40, 1 Schd. Rübe 20—25, Mispeln 25—30, Wein 25, 1 Stange Meerrettig 10—20, Lauben 70—90 Pfg.

Galle, 19. November. Der 13. Bezirk des Vereins der Holzjuderfabriken des deutschen Reiches trat am Montag in der hiesigen Bahnhofs-Gesellschaft zusammen, um Stellung zu der geplanten Bildung des Deutschen Jüdenvereins zu nehmen. Die Fabriken des Bezirkes waren sämtlich bis auf eine vertreten und erklärten nach eingehender Beratung ausnahmslos ihren Beitritt zu dem geplanten Unternehmen, sowie ferner ihre Bereitwilligkeit, alles zu unterstützen, was die Lage der schwer demüthigten jüdischen Familien-Industrie zu verbessern beabsichtigt.

Kottelersode, 18. November. Unter furchtbarem Geräusch floß Dienstag abend die im Krummschiffschiffal gelegene Schattensberg'sche Pulvermühle in die Luft. Das ganze Gebäude, vom Dach bis zu den Grundmauern herab, ist vernichtet. Zum Glück hatten die Arbeiter, welche

beide Grundstücke mit Schwefel, Salpeter und Kohle gefüllt hatten, die Mühle verlassen und kamen mit dem Schreck davon. Die massiv eichenen Stöße sind in ihrer Länge gebrochen und Ziegel und Gestein bedecken die Erde auf weite Strecken. Erst im Februar dieses Jahres floß dieselbe Mühle in die Luft.

Theater im Schützenhaus.

(Gingeland.) Nach verchiedenen Privatankündigungen, die unsrer uns heiß empfohlenen Gesellschaft wiederfahren, ist es beschlossen worden, Montag Abend ihr Debüt zu eröffnen. Wie mühen konstatieren, daß der gute Wille, welcher der Gesellschaft vorausgegangen, sich /ausend bewährt hat. Das Stück „Kenner“ hat uns die Lichthitigkeit der Gesellschaft im vollen Maße fund gegeben und dürfen wir der Spornung Raum geben, daß zur Entschädigung für vor- ausgegangene Unbill das Interesse des theaterliebenden Publikums sich hegen werde. Die Kräfte des Theaters sind anerkanntswert und haben die Zufuhr zu fort- währendem Besal hingewiesen. Eine bessere Gesellschaft ist noch nicht hier gewesen und wollen wir mit diesen Zeilen den Besuch des Theaters bestens empfehlen. Nebra hat eine gute Gesellschaft stets unterstützt.

Kirchliche Nachrichten.

I. Advent.
 Besuche und heil. Abendmahl.
 Die Weihnachtsfeier am 1/2 10 Uhr.
 Anmeldung bei Herrn Diaconus Küstermann.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der **Gasthof zum Schiffsen** hieselbst, nebst **Bäckerei**, welcher in den Besitz der Stadt übergegangen ist, soll auf 6 Jahre, vom 1. April 1897 ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu Termin

auf den **14. December 1896, Vormittags 11 Uhr,**

in dem gedachten Locale selbst anberaumt. Pachtlichhaber werden mit der Mittheilung eingeladen, daß die näheren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, auch vorher gegen Einlieferung von 50 Pfg. Schreibgebühren von uns zu beziehen sind. Bemerkt wird, daß das Local **Tanzsaal und Winterfestgebäude** enthält, sowie, daß der **Bachsen** erst vor einigen Jahren neu erbaut ist.

Nebra, den 17. November 1896.

Der Magistrat.
 Strauch.

Theater im Schützenhaus.

Heute Dienstag, d. 24. Nov., Abends 8 1/2 Uhr
Königin Louise und Napoleon I.

oder
Die Hölle von Magdeburg.
 Großes historisches Festspiel in 3 Aufzügen.
 Freitag, den 27. Nov., Abends 8 1/2 Uhr
Die Türken in Berlin

oder
Circusleute auf der Leipziger Messe.
 Große Operetten-Posse mit Gesang und Tanz in 4 Acten.
 Näheres die Zeitel.
 Es ladet freundlich ein
C. Neubauer, Theaterdirector.

Fräulein **Emma Alder, Gr. Waagen,**
 zum Geburtstag
 ein dreimaliges **Hoch!**

Kein Haus ohne Broekhaus Konversations-Lexikon.
Kein Reichsbeamter ohne Broekhaus Konversations-Lexikon.
Kein gebildeter aller Stände ohne Broekhaus Konversations-Lexikon.

Einfach
 unentbehrliches Nachschlagewerk für Jedermann.
 Grossartiges Geschenk bei jeder Gelegenheit.
Eleganter, feiner Zimmerschmuck.
Broekhaus Konversations-Lexikon
 neueste 14. Aufl. 100 Jähr. Jubiläumsausgabe mit gegen 10,000 Abbildung, im Texte und auf 950 Tafeln. Darunter 130 Chromotafeln und 300 Karten und Pläne in 16 eleganten Halbfranzbänden zu je 10 Mark. Heft sofort — ohne Anzahlung — zum Ladenpreis — ohne Preisaufschlag.
 gegen einmonatliche Ratenzahlungen von 3—5 Mark.
 unter strengster Discretion!
 Versandbuchhandlung
L. F. Strözel in München.

Die vom Secretär **Wohnung** Schneider innehabende ist vom 1. Januar 1897 zu vermieten.
Mietens.

Aus Dankbarkeit
 und zum Danke Abgeschriebener geht ich Gedeihmagen unentgeltliche Auskunft über meine ehemaligen Magenbeschwerden, Schmerzen, Verdauungsstörungen, Ausleitmittel etc. und theile mit, wie ich ungeachtet meines hohen Alters befreit und gesund geworden bin.
F. Koch, Königl. rent. Förster, Bismarck, Post Nieheim (Westfalen).

BALL
 der Freiwilligen Feuerweh
 Sonntag, den 29. Novbr.,
 Abends 7 1/2 Uhr
 im Gasthof zum Schiffsen,
 wozu Freunde und Gönner
 ganz ergebenst einladet
 das Commando.

Rechnungen sind stets zu haben in der Buchdruckerei Nebra.

Wir senden 8 Tage zur Probe:

Rasirmesser, feinste Schneidefähigkeit	per Stück Mk. 1,75
Streichriemen zum Schärfen	1,—
Schärfpaste zum Auftragen	0,50
Rasirpinsel zum Einseifen	0,50
Einsatz für 1 Rasirmesser, hochfein	0,15
Schere, bester Stahl, 18 cm lang, feinste Schneidefähigkeit	0,90
Breitmesser, Schneide 15 cm lang, bester Stahl und Schneidefähigkeit	0,90
Tafelmesser und Gabeln, feine Waare aus gutem Stahl, passend für jeden Haushalt, Preis 1/2 Dtl. Messer und Gabeln	3,75

gegen Nachnahme, und verpflichten uns, nicht gefallendes innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Nachnahme des sämtlich ausgelegten Geldes retour zu nehmen, sodass dem Besteller kein Pfg. Kosten entstehen.

KIRBERG & COMP. in GRÄFRATH bei Solingen.
 Eigene Fabrikation feiner Messerwaaren.
 Umsonst verleihe Jedermann unseren reichhaltigen Preis-Katalog über Messerwaaren, Scheren, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen.

Jedes Thierchen hat sein Plaisirchen.
 Die Schwächen und Leidenschaften von Mensch und Thier werden unter obigen Titel in höchst ergötzlicher Weise auf einem zahlreicheren doppelseitigen Gruppenbilde von Künstlerhand dargestellt in:
Payne's Illustrirtem Familien-Kalender für 1897.
 Dieses Gruppenbild bildet eine der **Neuen Extra-Beilagen:**
 Golddruckbild: „Eine Frau gefallt“
 Zwei Fortemonnaie-Kalender, Frankfurter,
 Musik-Prämien-Lüttel, mit 3 Prämien, Die Waldschilde,
 Schattensbilder.
Die Naturheilkunde, ein lehrreiches Buch von 128 Seiten Text.
 Dies kann gläubliche Fülle reicher Gaben erhält jeder Käufer dieses beliebigen Kalenders für insgesamt nur 50 Pfg.
Mr. Payne's Illustrirter Familien-Kalender für 1897 bietet diese neun Extra-Beilagen seinen Käufern. Man sehe darauf, dass man diesen Kalender bekommt.
Payne's Illustrirter Familien-Kalender ist durch die Expedition dieses Blattes und deren Boten zu beziehen.

Fahrplan der Anstrubahn

vom 1. October 1896 ab.

Naumburg - Artern.					Artern - Naumburg.						
Abfahrt von					Abfahrt von						
Naumburg	521	915	1208	350	852	Artern	526	845	1252	439	824
Klein-Zena	530	922	107	337	859	Heinsdorf	535	855	1259	446	831
Freyburg	540	931	117	405	906	Dorndorf	545	905	107	455	839
Balgstätt	547	937	124	411	912	Höfleben	557	918	117	505	848
Laucha	600	946	136	420	921	Nebra	611	935	130	515	858
Kirchschleidenungen	607	953	143	427	928	Vignenburg	644	1003	152	537	920
Carzdorf	618	1003	153	437	938	Carzdorf	653	1012	202	545	929
Vignenburg	628	1013	203	447	948	Kirchschleidenungen	707	1024	212	555	939
Nebra	638	1023	213	457	958	Laucha	718	1036	222	605	949
Höfleben	658	1042	232	518	1016	Balgstätt	605	728	1046	232	612
Dorndorf	707	1051	241	527	1027	Klein-Zena	617	739	1057	243	621
Heinsdorf	716	1100	250	536	1035	Naumburg	634	757	1115	301	634
Artern	724	1108	258	544	1043		642	805	1123	309	640
	730	1114	304	550	1049						

Abfahrt von Artern					Abfahrt von Artern						
in der Richtung nach Erfurt:					in der Richtung nach Sangerhausen:						
7,41	(1—4),	11,20	(1—4),	12,41	(2—4),	4,55	(2—3),	7,45	(1—4),	11,24	(1—4),
4,31	(1—4),	8,14	(1—4,	8,10		3,10	(1—4),	6,23	(2—4),	8,25	(1—4, 8,1)

Abfahrt von Naumburg				
in der Richtung nach Erfurt:				
1	4	16	24	31
2	7	20	28	35
3	7	09	17	24
4	9	05	13	20
5	10	05	13	20
6	11	50	18	25
7	12	32	40	47
8	2	25	33	40
9	3	45	53	60
10	5	01	09	16
11	6	50	07	14
12	8	41	49	56
13	12	21	29	36

Abfahrt von Naumburg				
in der Richtung nach Halle-Leipzig:				
1	3	16	24	31
2	5	20	28	35
3	8	03	11	18
4	9	00	08	15
5	11	52	00	07
6	12	57	05	12
7	1	00	08	15
8	3	40	48	55
9	4	24	32	39
10	7	01	09	16
11	8	12	20	27
12	11	10	18	25
13	8	50	58	05
14	11	05	13	20

Redaction und Druck der drei ersten Seiten von Hermann Brendt's Verlag in Berlin. Redaction und Druck der vierten Seite und Verlags von A. S. Heibig in Nebra.

Nebrauer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Geheim
Mittwoch und Sonnabend
Abendblatt
vierteljährlich 90 Pf. pränumerando durch
die Post oder andere Boten 1,05 Mark, durch
die Briefträger drei bis sechs 1,30 Mk.

Interessentpreis
für die 1/2spaltige Kopie-Zeile oder deren
Raum 10 Pf. Restamen pro Zeile 15 Pf.
Anzeigen
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr
angenommen.

Amliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. N.

Nr. 95.

Nebra, Mittwoch, 25. November 1896.

9. Jahrgang.

Der preussische Landtag

Ist am Freitag zusammengetreten und vom Fürsten Hohenhausen mit einer Thronrede eröffnet worden, in welcher die drei Finanzvorlagen im Mittelpunkt stehen. Zwar ist nicht um ihren Willen der Landtag früher einberufen worden, sondern um die Gehaltsvorlagen so zeitig fertig zu stellen, daß sie noch in dem Etat pro 1897/98 ihren Ausdruck finden können. Aber das charakteristische Gepräge wird der diesmaligen Tagung doch durch die Finanzangelegenheiten gegeben, die von grundsätzlicher Wichtigkeit sind und in Folge ihrer Annahme auf die künftigen Staatsgeschickungen von entscheidendem Einfluß sein würden. Die Finanzvorlagen sind drei an der Zahl: die Konvertierungsvorlage, die eine Ausgabeparis an Zinsen von etwa achtzig Millionen Mark für Preußen bedeutet und einen finanziellen Ausgleich für die Gehaltsaufbesserungen bilden soll, der Entwurf einer neuen Schuldenentlastung und die Vorlage über den zu bildenden Ausgleichsfonds.

Die Frage der Zinsherabsetzung für die preussischen Staatsguthaben wird wohl kaum zu weitgehenden Debatten Anlaß geben. Angesichts der Dürftigkeit, daß der Zinsfuß allgemein und dauernd niedriger wird, ist kein Anlaß vorhanden, daß ein so gut fundiertes Staatswesen wie das preussische, seine Schulden höher verzinst, als nötig ist. Dagegen werden sich zweifellos über die Fragen der geistlichen Schulden der Schuldenentlastung und der Annulierung eines Ausgleichsfonds lebhaft Debatten entspannen. Ueber die Annulierung einer erheblichen Schuldenlastigkeit, wohl aber darüber, ob man die Schuldenentlastung zu einem bestimmten Prozentjahre festlegen soll. Die Vorlage des Finanzministers will eine jährliche Schuldentilgung von 1/2 Prozent gesetzlich fixieren und geht davon aus, daß ohne eine solche gesetzliche Festlegung in unglücklichen Jahren gar nichts und auch in günstigen zu wenig getilgt wird. Dagegen ist von anderer Seite eingewandt worden, daß die bisherige Erfahrung diese Annahme nicht befähigt, da durchschnittlich schon immer 0,81 Prozent ohne allen Zwang getilgt wurden. Andererseits will man aus konstitutionellen allgemein finanziellen Gründen die Staatsgelder nicht ohne weiteres festlegen: man sieht darin eine Beschränkung des Mitbestimmungsrechts des Landtags über die Verwendung von Staatsgeldern und befürchtet zugleich, daß, wenn in unglücklichen Finanzjahren sich durch die gesungene Schuldenentlastung ein großes Defizit ergeben sollte, eine Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erfolgen wird.

Aus diesen Gründen wird, wie sich aus der Presse schon ersehen läßt, der zweite Entwurf einem lebhaften Widerstand der Rinken begegnen, und daselbe wird bezüglich der Annulierung eines Ausgleichsfonds der Fall sein. Dieser Fonds soll, wie die Thronrede sagt, auf achtzig Millionen gebracht werden und zur Deckung von Fehlberträgen in weniger günstigen Jahren dienen. Der Finanzminister geht davon aus, daß sonst besonders gute Finanzergebnisse dazu beitragen, die dauernden Ausgaben des Staats zu steuern, statt Vorzüge für schlechtere Zeiten zu treffen. Es wird herausgeredet, daß der Ueberfluß in diesem Jahre 94 Mill. beträgt. Auf der gegnerischen Seite herrscht die Meinung, daß unter einer solchen Zurückhaltung von Staatsmitteln wichtige Aufgaben des Staates leiden würden und man zieht beispielsweise dafür an, daß trotz der guten Finanzlage keine ernsthafte Tarifreform in Vorschlag gebracht wird, sondern nur die Ermäßigung von Güterzöllen, von der übrigens die Thronrede selbst nichts sagt.

Unter dem Eindruck und dem Gewicht dieser Finanzvorlagen stehen auch die bedeutungsvollen der übrigen angelegentlich Geleitenswürde. Die Aufbesserung der Beamtengehälter soll in diesem Zusammenhang mit der Konvertierungsvorlage erfolgen, welche den größeren Teil der für die Aufbesserung erforderlichen Mittel schaffen soll. Die sonstigen Vorlagen, Novelle zum Handelskammergesetz, die Erwerbung der Hessischen Subwaisenscheine, die Regelung der Verhältnisse der Fortschrittsbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden,

die Städte- und Landgemeinde-Ordnung für Ostpreußen u. s. w. waren schon bekannt, auf die Novelle zum preuss. Vereinsgesetz wird allgemein mit Spannung erwartet, da an derselben alle Parteien das gleiche Interesse haben.

Die Verhältnisse Preussens, als des größten deutschen Staates, sind von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der Reichsverhältnisse. Schon aus diesem Grunde ist dem preuss. Landtage eine ernsthafte Lösung der schwierigen Fragen zu wünschen, die in der bevorstehenden Session seiner Beratung unterbreitet werden.

Aus dem Reichstage.

Die zweite Beratung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung wurde am Freitag fortgesetzt. Die Abg. Münder und Reich (fr. Rp.) hatten einen Antrag (§ 55) eingebracht, welcher die Freibrüder, für die ein verantragter Redaktor nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 als Thäter haltet, den Zeugniszwang für den Richter, den Beobachter und Richter, sowie alles zur Verurteilung der betreffenden Druckarbeit benutzte Hilfspersonal abschaffen soll. Der Antrag wurde angenommen. Die Kommission hat einen neuen § 55 eingeschoben; hierzu lagen verschiedene Abänderungsvorschläge vor.

Am 21. d. wird die zweite Beratung der Justiznovelle (Strafprozeßordnung) fortgesetzt (§ 56), nach welcher die Bezeugung eines Zeugen untersuchen darf, wenn das Gericht einseitig die Aussage für offenbar unzulänglich oder unerschöpflich hält und letzterfalls die Bezeugung nicht beantragt wird.

Ein Antrag Rembold (Zentr.) will die Ueberzeugung der Bezeugung nur auf Antrag oder nach dringlichem Verlangen erfolgen lassen und ermächtigt ferner das Gericht, die Nichtbezeugung auch bei geringeren Vergehungen zu befehlen.

Abg. Fröh. v. Göttingen (Zentr.) will die Bezeugung auf Antrag ganz ausschließen lassen.

Abg. Münder (fr. Rp.) beantragt, die Bezeugung auf Antrag nicht auf den Fall zu beschränken, in denen eine Aussage für unerschöpflich erachtet worden.

Günther (nat. lib.) befragt den Antrag Münder, nach dessen Annahme wohl in jedem Falle Anträge auf Bezeugung gestellt werden würden. Es würde also an den bisherigen Zustand gar nichts geändert werden. Er bittet, es bei den Stimmensverhältnissen zu belassen.

Abg. Münder (fr. Rp.) hält es doch nicht für richtig, dem richterlichen Ermessen gar zu viel zu überlassen. In vielen Fällen lasse sich doch bei der Bezeugung noch garantirt erreichen, ob eine Aussage unerschöpflich oder unzulänglich sei. Um das nicht zu beurteilen, müßten doch zunächst alle Zeugen einmündig sein.

Oben am Freitag, den 21. d., befragte den Antrag Münder, nach dessen Annahme wohl in jedem Falle Anträge auf Bezeugung gestellt werden würden. Es würde also an den bisherigen Zustand gar nichts geändert werden. Er bittet, es bei den Stimmensverhältnissen zu belassen.

Nach kurzer Debatte werden sämtliche Anträge abgelehnt und § 56 in der Stimmensverfassung angenommen.

Nach § 57 können die Aussagen von Personen unbedeutend bleiben, die nach § 51 zur Verurteilung des Angeklagten benötigt sind.

Bestimmung auf die Fälle des § 54 auszudehnen, in denen durch die Bezeugung von Zeugen ein strafrechtliches Verbrechen ausgeübt werden konnte.

Der Antrag wird abgelehnt, § 57 bleibt unverändert.

§ 60 des geltenden Rechts stellt das Prinzip der Bezeugung fest, aus besonderen Gründen kann jedoch die Bezeugung bis nach der Bezeichnung angelegt werden.

Nach der Vorlage soll die Bezeugung generell nach Abschluß der Vernehmung erfolgen; mehrere Zeugen sollen gleichzeitig vernommen werden können. Die Kommission beantragt unveränderte Annahme der Vorlage.

Abg. Verno (Zentr.) beantragt, die prinzipielle Bestimmung über den Nachweis der Bezeugung im Regell nach Abschluß seiner Vernehmung, sie kann schon vor der Vernehmung erfolgen, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge ohne vorherige Bezeugung nicht mehrheitsfähig oder zurückhaltend ausfallen wird.

Der Antrag wird abgelehnt, § 60 unverändert angenommen.

Nach § 65 des geltenden Rechts erfolgt die Bezeugung prinzipiell in der Hauptverhandlung.

Nach der Vorlage soll die Vernehmung bei der ersten gerichtlichen Vernehmung des Zeugen erfolgen. Sie soll in Vorverfahren unterbleiben können, wenn Beweisen gegen ihre Zulässigkeit obwalten, sowie wenn der Richter die Bezeugung für den Zweck des Hauptverfahrens nicht als erforderlich erachtet.

Die Kommission schlägt unveränderte Annahme dieser Bestimmung vor.

Abg. Münder beantragt, es bei dem bestehenden Gesetze zu belassen.

Nach kurzer Debatte werden die Kommissionsbeschlüsse abgelehnt. Es bleibt somit bei dem geltenden Recht.

Zu § 68 (gegenstand der Vernehmung u. s. w.) beantragt

Schmidt-Barburg (Zentr.) folgenden Zusatz: Die Vernehmung eines Geistlichen erfolgt nicht auf dasjenige, was ihm unter der Vernehmung des Reichsgesamtschweren anvertraut ist. Das Gericht soll dem Geistlichen vor seiner Vernehmung vor vorheriger Bestimmung Kenntnis geben.

Dieser Antrag wird nach kurzer Debatte angenommen und darauf die Weiterberatung verlag.

Preussischer Landtag.

Nach Verlesung der Thronrede eröffnete im Herrensaal am Freitag Abgeordneter Fröhner von Mantel die Sitzung und machte dem Hause die Mitteilung von dem Hinscheiden des Präsidenten Fürsten zu Stolberg-Bernigerode. Zum Zeichen der Trauer wurde die Sitzung ausgesetzt.

In der Herrensammlung am 21. d. wurden die bisherigen Abgeordneten Fröhner v. Mantel als erster und Abgeordneter Fröhner als zweiter wiedergewählt. Desgleichen auch die bisherigen Mitglieder des ersten Reichstages.

Die Sitzung, deren Zeitpunkt noch ungewiss war, wurde am 21. d. von dem Präsidenten v. Köller eröffnet, lagen vor das Reichsgesamtschweren.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

China bereits gemeldet wurde, überbringt als außerordentlicher Gesandter einen Brief des deutschen Kaisers an den Kaiser von China. Oberst Liebert ist zunächst auf sechs Monate beurlaubt. Am 21. November reist er, und zwar ohne Begleitung, von Paris nach nach Ostien.

Die Aufbesserung der Beamtengehälter im Reich erfordert eine Summe von 10.150.000 Mk., die nach dem Beschluß des Bundesrats durch Materialbeiträge aufzubringen ist. Der Gesamtetat der Beamtengehälter beträgt 9.301.173 Mk., davon gehen ab 18.020 Mk. an Beträgen, die auf den Reichs-Anstaltensfonds entfallen, und es treten hinzu 837.847 Mk. für die bairische Militärverwaltung. Die letzte Besetzungsaufbesserung umfaßt die 1890/91 leer ausgegangenen Beamtenstellen und ist nach oben hin auf die Regimentskommandeure und Räte zweiter und dritter Klasse ausgedehnt worden.

Ein Antrag v. Fröhner (nat. lib.) an die Sachverständigen hat die Reichsregierung, einer Ansetzung des Reichstagsfolgers, nur auf nach Schönen gelandt. Die Einrichtung landwirtschaftlicher Sachverständiger bei den kaiserlichen Missionen hat sich bewährt, jedoch der weitere Ausbau derselben beabsichtigt wird.

Eine Uebersicht über die Veranlagungsmaterialien des Reichstags, welche durch das Bureau aufgestellt ist, ergibt, daß noch übernommen sind aus der früheren Sitzung 14 Vorlagen und 106 Initiativanträge und 20 Artikel der Petitionskommission. Unter den Initiativanträgen befinden sich an letzter Stelle auch die drei, welche seit der Wiedereröffnung der Sitzung eingebracht sind.

Das preussische Staatsministerium hat in seiner letzten Sitzung sich auch mit der ausgearbeiteten Novelle zum Vereinsgesetz beschäftigt und bezweigt die Behandlung der Petition in derselben erörtert. Schließlich ist die Vorlage nochmals an den Minister des Innern zurückschicken worden.

Der dem preuss. Landtage zugegangene Gesetzentwurf betr. die Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn entspricht den bekannten vertragsgemäßen Bedingungen in betreff der Erwerbung der Bahn. Die Regierung wird ermächtigt, in Gemeinschaft mit der Hessischen Regierung den Umtausch von 1.110.000 Mark Aktien in Schuldverschreibungen der drei-proz. preuss. Konfols und in 3-proz. Hessische Staatsanleihe herbeizuführen und zu diesem Zweck 3-proz. preuss. Konfols auszugeben. Ein Nachtragsetat über den Betrieb der Bahn bis zum 1. April 1897 sichert der preuss. Staatskasse einen Ueberfluß von 854.388 Mk.

Das Reichsgesamtschweren hat am 21. d. den Ueberfluß von 854.388 Mk. an dem Reichsgesamtschweren. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.



Reichstag.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.

Die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins. Auch die Verhandlung über die Erwerbung des Hessischen Subwaisenscheins.